

Übergangsordnung für den Masterstudiengang Europäisches Management (Master of Arts)

Auf der Grundlage von §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 2, 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) in Verbindung mit § 14 Abs. 3 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 45/2019) zuletzt geändert am 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 29/2022) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 04. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau Nr. 42/2019), zuletzt geändert am 29. Mai 2024 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau Nr. 12/2024) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 6. Mai 2024 die folgende Übergangsordnung für den Masterstudiengang Europäisches Management¹:

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 6. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Inhalt und Geltungsbereich.....	3
§ 2 Aufhebung des Studiengangs	3
§ 3 Rechtsfolgen der Aufhebung des Studiengangs	4
§ 4 Verbleib im Studiengang und Wechsel des Studienganges	5
§ 5 Lehrangebot des aufgehobenen Studienganges	7
§ 6 Informationsbestimmungen.....	8
§ 7 Inkrafttreten	8
Anhang:.....	8
Anlage A:.....	9
Anlage B:	10

§ 1 Inhalt und Geltungsbereich

- (1) Die Übergangsordnung regelt für Studierende des aufgehobenen Masterstudienganges Europäisches Management beim Wechsel in den neuen Masterstudiengang European Business Management (120 CP) die Anerkennung von bereits erbrachten Prüfungsleistungen aus dem Masterstudiengang Europäisches Management und die noch zu erbringenden Prüfungsleistungen für den Abschluss des Studiums. Zudem regelt die Ordnung für den Verbleib von Studierenden im aufgehobenen Masterstudiengang Europäisches Management die noch zu erbringenden Prüfungsleistungen für den Abschluss des Studiums.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die spätestens zum Wintersemester 2023/2024 in den Masterstudiengang Europäisches Management immatrikuliert worden sind und auf die die Studienordnung vom 20. März 2023 (Amtliche Mitteilungen 06/2023) zutrifft. Sie gilt ferner für die Studierenden, auf die noch die vorherigen Studienordnungen des Masterstudienganges Europäisches Management zutreffen.

§ 2 Aufhebung des Studiengangs

Der Masterstudiengang Europäisches Management wird zum Ende des Sommersemesters 2024 aufgehoben. Sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Europäisches Management der Technischen Hochschule Wildau treten zum Ende des Sommersemesters 2030 außer Kraft. Das betrifft folgende Studien- und Prüfungsordnungen:

Bezeichnung	Erlassdatum	Amtliche Mitteilung Nr.
Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäisches Management (Master of Arts)	20.03.2023	06/2023
Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäisches Management (Master of Arts)	12.04.2022	23/2022
Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäisches Management (Master of Arts)	20.05.2020	16/2020
Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäisches Management (Master of Arts)	10.05.2019	24/2019
Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäisches Management (Master of Arts)	08.06.2018	31/2018

§ 3

Rechtsfolgen der Aufhebung des Studiengangs

- (1) In den aufgehobenen Studiengang werden ab Sommersemester 2024 keine Studierenden mehr für das erste oder höhere Fachsemester zugelassen oder immatrikuliert.
- (2) Alle in den Masterstudiengang Europäisches Management immatrikulierten Studierenden haben die Möglichkeit, ihre Prüfungsleistungen bis einschließlich Sommersemester 2030 abzuschließen. Gleiches gilt für die Anfertigung der Abschlussarbeiten. Die Anmeldung der Anfertigung der Abschlussarbeit soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch eine eventuelle Wiederholung innerhalb dieser Frist eingehalten werden kann. Ein weiterreichender Prüfungsanspruch besteht nicht. Studierenden, die innerhalb dieser Frist ihr Studium nicht abgeschlossen haben, kann in Ergänzung der prüfungsordnungsrechtlichen Regelungen der Abschlussgrad in diesem Studiengang nicht mehr verliehen werden (Verlust des Prüfungsanspruchs). Sie sind zu exmatrikulieren, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Technischen Hochschule Wildau wechseln oder eine Ausnahme nach Absatz 4 vorliegt. Für den Wechsel in einen anderen Studiengang der Technischen Hochschule Wildau gelten die Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach der Rahmenordnung und den Prüfungsordnungen der Technischen Hochschule Wildau.
- (3) Für Studierende in dem aufgehobenen Studiengang gelten die Bestimmungen über die Fristen von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen nach den Regelungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in Verbindung mit den Studien- und Prüfungsordnungen des Studienganges. Bis zum Ablauf dieser Fristen wird den Studierenden in dem aufgehobenen Studiengang eingeräumt, Prüfungen nach den jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen abzulegen. Es besteht, bezogen auf den Immatrikulationsjahrgang der letzten Matrikel (Wintersemester 2023/2024), ein Anspruch auf das reguläre Angebot an Lehrveranstaltungen des dritten Semesters im Wintersemester 2024/25 sowie darüber hinaus auf entsprechende Hochschulleistungen und die Durchführung von Prüfungen.
- (4) Soweit Studierende es versäumt haben, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 zu erbringen und dieses Versäumnis nicht zu vertreten haben, oder soweit es durch die Regelung in Absatz 3 zu einer unbilligen Härte als Folge dieser Satzung kommt, kann der Prüfungsausschuss über Ausnahmen entscheiden. Ausnahmeentscheidungen werden einmalig und endgültig getroffen. In diesen Fällen verlängert der Prüfungsausschuss ohne Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung die Prüfungsfrist nach Absatz 3 angemessen abhängig vom jeweiligen Härtefall. In dem aufgehobenen Studiengang ist eine Verlängerung aus Härtefallgründen längstens bis zu dem Zeitpunkt möglich, zu welchem die jeweilige Regelstudienzeit des betroffenen Studienganges zuzüglich weiterer zehn Semester gerechnet ab dem Zeitpunkt der Aufhebung abläuft. Die Verlängerung der Prüfungsfrist und Befreiung von der Studienfachberatung erfolgt nicht, wenn der Nachteil bereits im Rahmen des Studiums ausgeglichen wurde. Nach Ablauf der aufgrund eines Härtefalls ausgesprochenen Verlängerung der Prüfungsfrist findet Absatz 2 Anwendung.

- (5) Eine unbillige Härte im Sinne von Absatz 4 liegt vor, wenn ein/e Studierende/r durch außergewöhnliche, von ihr/ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert war, die Fristen nach Absatz 3 zu wahren. Hierzu zählen insbesondere:
- a.) Zeiten, während derer die/der Studierende wegen Krankheit zur Unterbrechung des Studiums gezwungen war,
 - b.) Zeiten, um die sich das Studium wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung verlängert hat,
 - c.) Zeiten des Mutterschutzes und Zeiten, während derer Studierende aufgrund der Geburt des Kindes und dessen erforderlicher Betreuung sowie Versorgung des Kindes nach der Geburt in ihrer Studierfähigkeit eingeschränkt waren, höchstens jedoch zwei Semester,
 - d.) Zeiten der Pflege eines nach Pflegezeitgesetz pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen einer unbilligen Härte ist von der/dem Studierenden durch Darlegung der Tatsachen und Nachweise schriftlich glaubhaft zu machen, im Falle einer Erkrankung oder Behinderung durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes.

- (6) Besteht für eine Studierende/einen Studierenden aufgrund der vorgehenden Bestimmungen noch ein Prüfungsanspruch und die Möglichkeit, die zum Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen abzulegen, obwohl ein entsprechendes Lehr- und Prüfungsangebot nicht mehr vorhanden ist, hat sich die/der Studierende mit der oder dem zuständigen Studiengangsprecher/in umgehend über einen individuellen Prüfungsplan zur Beendigung des Studiums (Studienverlaufsplan) abzustimmen. Ist diese/dieser Studiengangsprecher/in keine Hochschullehrerin/kein Hochschullehrer, hat sie/er eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer für diese Beratung hinzuzuziehen. Der Studienverlaufsplan wird schriftlich festgehalten und von der/dem Studierenden sowie der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher und der ggf. hinzugezogenen Hochschullehrerin oder dem ggf. hinzugezogenen Hochschullehrer unterschrieben und der Studierendenakte beigefügt. Eine Kopie wird der/dem Studierenden, dem Sachgebiet Immatrikulation und Prüfungen und dem zuständigen Prüfungsausschuss übergeben. Kommt die/der Studierende dieser Pflicht nicht nach, kann der zuständige Prüfungsausschuss durch Bescheid nach Aufforderung und Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist den Prüfungsanspruch abweichend von Absatz 2 versagen.

§ 4

Verbleib im Studiengang und Wechsel des Studienganges

- (1) Studierende, die ihr Studium in dem Masterstudiengang Europäisches Management an der Technischen Hochschule Wildau vor dem Sommersemester 2024 aufgenommen haben, können sich bis einschließlich Sommersemester 2030 nach der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfungsordnung prüfen lassen oder ihr Studium im neuen Masterstudiengang European Business Management (120 CP), SPO vom 22. Januar 2024 (AM-Nr. 02/2024) fortsetzen (Wechsel).

- (2) Im Fall des Wechsels des Studienganges nach Absatz 1 ist von dem/der Studierenden ein Antrag auf Fortführung des Masterstudiums im Studiengang European Business Management (120 CP) nach der SPO vom 22. Januar 2024 (AM-Nr. 02/2024) beim Sachgebiet Immatrikulation und Prüfungen zu stellen, dem ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen zugefügt ist. Als inhaltliche Richtlinie für die Anerkennung dient die Äquivalenztabelle in Anlage A; die konkrete Entscheidung obliegt in Zweifelsfällen dem Prüfungsausschuss (vgl. § 10 RO). Falls bereits das Modul „European Identities II“ oder Wahlpflichtmodule (Elective Modules) im dritten Semester des aufgehobenen Studienganges absolviert wurden, ist in dem Antrag anzugeben, welches dieser Module auf das Wahlpflichtmodul (Elective Module) im dritten Semester des Studienganges European Business Management (120 CP) angerechnet werden soll (vgl. Anlage A).
- (3) Anträge auf Wechsel des Studienganges sind spätestens zum 15.7. für das Wintersemester bzw. zum 15.1. für das Sommersemester an das Sachgebiet Immatrikulation und Prüfungen zu richten. Ein Wechsel während des Semesters ist nicht möglich. Studierende des aufgehobenen Studienganges Europäisches Management haben bis zum 15.07.2027 die Möglichkeit eines Wechsels in den neuen Studiengang European Business Management (120 CP).
- (4) Über den Antrag auf Wechsel zum Masterstudiengang European Business Management (120 CP), SPO vom 22. Januar 2024 (AM-Nr. 02/2024), ergeht ein Bescheid des Sachgebietes Immatrikulation und Prüfungen.
 - (a) Wenn dem Antrag des/der Studierenden ohne Einschränkungen entsprochen wurde, ist der Wechsel zum Masterstudiengang European Business Management (120 CP) zur SPO vom 22. Januar 2024 (AM-Nr. 02/2024) vollzogen.
 - (b) Wenn dem Antrag des/der Studierenden nur teilweise oder mit Änderungen entsprochen wurde, ist dem/der Studierenden freigestellt, die getroffene Entscheidung innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzunehmen und nach der SPO vom 22. Januar 2024 (AM-Nr. 02/2024) zu studieren.
 - (c) Wird die Entscheidung von dem bzw. der Studierenden nicht angenommen, hat der Studierende weiter nach der für sie/ihn geltenden SPO des Masterstudienganges Europäisches Management zu studieren. Ein erneuter Antrag ist möglich.
 - (d) Ein Wechsel vom Studiengang European Business Management (120 CP) zurück zum aufgehobenen Studiengang Europäisches Management ist nicht möglich.
- (5) Falls das Studium nach der SPO des aufgehobenen Studienganges Europäisches Management beendet wurde, kann kein Antrag auf Wechsel zum neuen Studiengang European Business Management (120 CP) mehr gestellt werden. Dies gilt auch im Falle eines erfolglos beendeten Studiums.
- (6) Liegt ein Antrag eines/r Studierenden auf Wechsel vom aufgehobenen Studiengang Europäisches Management zum neuen Studiengang European Business Management (120 CP) vor, sind für alle anerkehbaren Prüfungsleistungen die nicht-bestandenen Prüfungsversuche festzustellen und anzurechnen, soweit es sich um äquivalente Module handelt. Diese sind in der Äquivalenztabelle der Anlage A aufgeführt.

- (7) Erworbene Leistungen, die nicht für den neuen Masterstudiengang European Business Management (120 CP) angerechnet werden können, werden der/dem Studierenden im Sinne des § 28 Abs. 4 Rahmenordnung der TH Wildau als Zusatzleistungen vom Fachbereich bescheinigt.
- (8) Bei einem Wechsel können Module bzw. Prüfungsleistungen im Studiengang European Business Management (120 CP) frühestens in dem Semester absolviert werden, in dem sie gemäß Stundentafel bei Immatrikulation im Wintersemester 2024/25 regulär für diesen Studiengang vorgesehen sind. Studierende können vor dem Wechsel diesbezüglich und insbesondere zu den Regelstudienzeiten Beratungen bei der/dem Studiengangsprecher/in wahrnehmen.

§ 5

Lehrangebot des aufgehobenen Studienganges

- (1) In dem aufgehobenen Studiengang ist der Lehrbetrieb für den Zeitraum nach § 3 Absatz 3 sicherzustellen. Studierende haben darüber hinaus bis zum Ablauf der Frist nach § 3 Absatz 2 die Möglichkeit der Absolvierung des International Business Projects I und II. Der für den Studiengang zuständige Fachbereich gewährleistet im Zusammenwirken mit den am Studiengang beteiligten Modulverantwortlichen die Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Im neuen Studiengang European Business Management (120 CP) der TH Wildau werden äquivalente Lehrveranstaltungen angeboten, welche es den Studierenden des aufgehobenen Studiengangs ermöglichen, die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Als inhaltliche Richtlinie für die Anerkennung dient die Äquivalenztabelle in Anlage B. Die Anerkennung einer Kleinen oder Großen Spezialisierung des neuen Studiengangs (Minor/Major Specialization) als eine Spezialisierung des aufgehobenen Studiengangs (International Business Concentration) erfolgt vorbehaltlich des Angebots der jeweiligen Kleinen oder Großen Spezialisierung gemäß der vom Fachbereichsrat gem. § 7 Abs 7 SPO EBM (120 CP) zu beschließenden Liste. Eine Anerkennung einer Kleinen oder Großen Spezialisierung des neuen Studiengangs (Minor/Major Specialization) als Wahlpflichtmodule des aufgehobenen Studiengangs (Elective Modules) kann nur dann erfolgen, wenn diese Spezialisierung nicht bereits als eine im aufgehobenen Studiengang gewählte Spezialisierung des aufgehobenen Studiengangs (International Business Concentration) anerkannt wurde. Die konkrete Entscheidung hierüber sowie Entscheidungen in Zweifelsfällen obliegen dem Prüfungsausschuss (vgl. § 10 RO). Dieser entscheidet auf begründeten Antrag im Einzelfall auch über Äquivalenz von Lehrveranstaltungen, welche über die Äquivalenztabelle in Anlage B hinausgeht.

§ 6 Informationsbestimmungen

Die Studierenden des aufgehobenen Studiengangs werden unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Ordnung über die Folgen der Aufhebung des Studienganges mindestens in Textform in Kenntnis gesetzt. Insbesondere mit Teilzeitstudierenden wird ein individueller Studienverlaufsplan vereinbart, der eine ordnungsgemäße Beendigung des Studiums zum Ziel hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Übergangsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft.

Wildau, 9. Juli 2024

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau

Anhang:

- Anlage A:
Äquivalenztabelle anerkannter Prüfungsleistungen bei Wechsel des Studienganges
- Anlage B:
Äquivalenztabelle der äquivalenten Lehrveranstaltungen bei Verbleib im aufgehobenen Studiengang

Anlage A:

Äquivalenztabelle anerkannter Prüfungsleistungen bei Wechsel des Studienganges

Modul des aufgehobenen Studienganges Europäisches Management	Anerkennung im Modul des Studienganges European Business Management (120 CP)
International Business Concentrations (IBC):	<i>Bei 1 Modul einer IBC: kein anerkanntes Modul</i>
International Marketing Management I-III	Bei 2 Modulen einer IBC: Minor Specialization
International Human Resources Management I-III	Bei 3 Modulen einer IBC: Major Specialization
International Financial Management I-III	
Management Accounting / International Accounting I-II	
Project Management in Europe	Project Management
European Identities I	European Identities
European Public Policy	The European Union: Institutions & Policies
Research Methods and Academic Writing	Academic & Professional Skills
European Identities II	Elective module (3. Semester; siehe § 4 Abs 2)
International Business Project I	International Project
Negotiations and Conflict Management	International Negotiations & Conflict Management
European Economic Policy	The German & European Economy
Drei Wahlpflichtmodule (Elective Modules) (3. Semester)	Ein Wahlpflichtmodul: Elective module (3. Semester; siehe § 4 Abs 2) Zwei Wahlpflichtmodule: <i>kein anerkanntes Modul</i>
International Business Project II oder ein weiteres Wahlpflichtmodul oder ein Modul I einer Spezialisierung aus „International Business“, das nicht im ersten Semester gewählt wurde	<i>kein anerkanntes Modul</i>

Anlage B:

Tabelle der äquivalenten Lehrveranstaltungen bei Verbleib im aufgehobenen Studiengang

Lehrveranstaltung des aufgehobenen Studienganges Europäisches Management	Äquivalente Lehrveranstaltung im Studiengang European Business Management (120 CP)
International Business Concentrations:	Minor / Major Specializations (siehe § 5 Abs 2):
International Marketing Management I	Minor: International Marketing I
International Marketing Management II	Minor: International Marketing II
International Marketing Management III	Major: International Marketing
International Human Resources Management I	Minor: International Human Resource Management I
International Human Resources Management II	Minor: International Human Resource Management II
International Human Resources Management III	<i>kein anerkanntes Modul</i>
International Financial Management I-III	<i>kein anerkanntes Modul</i>
Management Accounting / International Accounting I-II	<i>kein anerkanntes Modul</i>
Project Management in Europe	Project Management
European Identities I	European Identities
European Public Policy	The European Union: Institutions & Policies
Research Methods and Academic Writing	Academic & Professional Skills
European Identities II	<i>kein anerkanntes Modul</i>
European Economic Policy	The German & European Economy
International Business Project I	International Project; alternativ wird Modul gem. § 5 Abs. 1 weiter angeboten.
Negotiations and Conflict Management	International Negotiations & Conflict Management
International Business Project II	<i>kein anerkanntes Modul; Modul wird gem. § 5 Abs. 1 weiter angeboten.</i>
3-4 elective modules (3. Semester)	2-3 Module: Minor oder Major Specialization (siehe § 5 Abs 2) 1 Modul: Elective module <i>darüber hinaus kein anerkanntes Modul</i>